

# **Herausforderungen der Menschenrechte durch die moderne Biomedizin**

Gerhard Luf

## **1.) Recht und ethischer Pluralismus**

Die bislang ungeahnte Erweiterung des menschlichen Handlungsspektrums durch die moderne Biomedizin hat Fragen provoziert, die geeignet sind, unsere überkommenen, lebensweltlich eingebetteten und kulturell vermittelten moralischen Routinen massiv herauszufordern, ja zu überfordern. Als Folge dieser Verunsicherung fallen die einschlägigen ethischen Stellungnahmen höchst unterschiedlich aus. Entsprechend sind die durch diese Entwicklungen ausgelösten ethischen Diskussionen höchst kontroversiell. Sie haben keineswegs zu größerer ethischer Übereinstimmung geführt sondern, im Gegenteil, vielmehr eine tiefe, nicht überbrückbare Kluft zwischen den vertretenen Positionen offenkundig gemacht. Ein Blick auf die Majoritäts- und Minoritätsvoten der verschiedenen nationalen Ethikkommissionen zeigt dies sehr deutlich. Die moralischen Ungewissheiten und der dadurch provozierte ethische Begründungsbedarf manifestieren sich in kontroversen Antworten im Hinblick auf Fragen, die Ihnen ja wohlbekannt sind: Wann beginnt menschliches Leben? Was macht den Menschen zum Menschen? Welchen moralischen bzw. rechtlichen Status besitzt der frühe Embryo? Welche Schutzwürdigkeit kommt ihm zu? Dürfen wir an ihm forschen? Und wenn ja, in welchen Grenzen? Ist die PID eine legitime Methode zur Vermeidung schwerwiegender Erbkrankheiten oder aber stellt sie eine Instrumentalisierung des Menschen im Wege der Embryonenselektion dar? Wie verhalten wir uns gegenüber dem so genannten „therapeutischen“ Klonen?

Diese Fragen fordern auf nachhaltige Weise auch das Recht heraus. Denn es geht dabei um Themen von hoher gesellschaftlicher Relevanz und Maßnahmen mit potentiell großer Eingriffsintensität in elementare Rechtsgüter wie jene des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der Integrität und Identität des Subjekts, der individuellen Selbstbestimmung bis hin zur Wahrung

einer intakten Umwelt. Diese Herausforderungen des Rechts manifestieren sich nicht nur im Umgang mit „einfachen“ Gesetzen, sondern in besonderem Maße im Bereich der Menschenrechte. Diesen wird sowohl in nationaler wie in internationaler Hinsicht wachsendes Augenmerk geschenkt, was nur zu verständlich ist. Wenn es nämlich zur fundamentalen Aufgabe der Menschenrechte gehört, Bedingungen sittlichen Subjektseinkönnens freier und gleicher Personen rechtlich-institutionell zu gewährleisten, dann findet diese Aufgabenstellung gerade im Bereich der modernen Biotechnologie angesichts vielfältiger möglicher Bedrohungen des Menschen ein weites Betätigungsfeld vor. Dabei wird eine Fülle an Menschenrechten angesprochen, wie zum Beispiel: Würde des Menschen, Recht auf Leben, Recht auf Selbstbestimmung, insbesondere informationelle Selbstbestimmung, Recht auf Privatheit, Geheimnisschutz, Schutz vor Diskriminierung, Schutz der Familie, Forschungsfreiheit uam.

Diese menschenrechtlichen Garantien sind freilich nicht ethisch indifferent. Es liegen ihnen rechtsethische Grundprinzipien zu Grunde, von denen man sich erhofft, dass sie in Gestalt grundrechtlicher Garantien eine tragfähige Basis für eine prinzipiengeleitete Rechtsverwirklichung zu bieten vermöchten. Die Hoffnung, im Rekurs auf diese rechtsethischen Grundprinzipien eine tragfähige Konsensbasis zu gewinnen, ist indes trügerisch. Denn der erstrebte Konsens über diese Grundprinzipien bleibt häufig fragwürdig. Zwar werden in den menschenrechtlichen Dokumenten Grundsätze angesprochen, die, wie die „Würde des Menschen“, universalen Charakter besitzen und von der Übereinstimmung aller getragen zu sein scheinen. Doch handelt es sich dabei sehr oft um einen abstrakten, durch Formelkompromisse geprägten Scheinkonsens, der den fortbestehenden ethischen und juristischen Dissens nur verdeckt. In den juristischen Diskussionen über Inhalt und Umfang der Prinzipien, insbesondere im Rahmen der Abgrenzung der verschiedenen menschenrechtlichen Garantien und speziell ihrer Abwägung bzw. Gewichtung treten nämlich erneut jene Pluralismen zutage, die sich bereits im ethischen Diskurs zeigten. Der juristische Diskurs bleibt somit ethisch aufgeladen und gleichermaßen kontrovers.

## 2.) Zur Diskussion über den Begriff der Menschenwürde

Die Auswirkungen dieser Divergenzen auf das Rechts können besonders anschaulich am Beispiel der Diskussionen um Inhalt und Reichweite des Prinzips der Menschenwürde demonstriert werden. Zunächst scheint es Übereinstimmung darüber zu geben, dass die Menschenwürde als unbedingter Anspruch, den Menschen in allen sozialen Bezügen als Freiheitssubjekt anzuerkennen, ein zentrales, ein alle anderen Menschenrechte fundierendes und legitimierendes Prinzip darstellt. Diese fundamentale Rolle des Menschenwürdeprinzips manifestiert sich z.B. darin, dass alle neueren völkerrechtlichen Menschenrechtsdokumente auf dieses Prinzip rekurrieren. So etwa nimmt das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin des Europarates aus 1997 im Titel, in der Präambel und auch in seinem ersten Artikel auf die Achtung und den Schutz der Menschenwürde Bezug. Auf der nationalstaatlichen Ebene sei auf das Bonner Grundgesetz aus 1949 verwiesen, in dessen verfassungsrechtlicher Zentralnorm, dem Art I 1, die Unverletzlichkeit der Menschenwürde und ihres Schutzes proklamiert wird. In der österreichischen Bundesverfassung ist auf Grund einer völlig anderen Verfassungstradition das Prinzip der Menschenwürde im Unterschied zum Bonner GG zwar nicht explizit garantiert. Die Judikatur unserer Höchstgerichte hat aber zum Ausdruck gebracht, dass die Menschenwürde einen „ungeschriebenen ‘allgemeinen Wertungsgrundsatz’ der österreichischen Rechtsordnung“ darstelle.

Was folgt aus solchen normativen Bekenntnissen zur Menschenwürde für die juristische Praxis? Und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Biomedizin? Ich möchte aus der umfangreichen und komplexen Diskussion einen einzigen Aspekt herausgreifen, nämlich die Frage nach dem Verhältnis von Menschenwürde und Lebensschutz, wie sie im Zusammenhang mit den Diskussionen um die Zulässigkeit der Embryonenforschung oder des Klonens thematisiert wird. Wer, so ist hier zu fragen, ist überhaupt Subjekt des Menschenwürdeschutzes? Wann beginnt und wann endet er? Ist es bereits der Embryo in vitro? Oder aber ist es erst der geborene Mensch? Welche normativen Kriterien sind dafür maßgeblich? Sucht man Auskunft auf diese

Fragen bei den einschlägigen Ausführungen der Verfassungsjuristen, so zeigt sich am Beispiel der deutschen Diskussion, die aber für die internationale Diskussion durchaus repräsentativ ist, ein völlig uneinheitliches Bild. Die Auffassungen reichen vom Würdeschutz ab der Befruchtung bis hin zu Positionen, der Schutz der Menschenwürde sei auf Ungeborene nicht anwendbar. Ich kann die Argumentationen hier nicht im Einzelnen nachzeichnen. Bemerkenswert ist ganz allgemein, dass die unterschiedlichen ethischen Positionen unmittelbar in die rechtsdogmatischen Argumentationen einfließen.

### **3.) Menschenwürde im Konfliktfeld der verfassungsrechtlichen Diskussionen**

Viele, zumeist der älteren Generation zugehörige Verfassungsrechtler folgen in vernunftrechtlicher Perspektive der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts und setzen im Zeichen der Einheit von Personsein und Menschsein den Schutz der Menschenwürde mit dem Beginn des menschlichen Lebens, also der Befruchtung an. Sie folgen dabei dem Kontinuitätsargument, wonach der Mensch sich nicht *zum* Menschen, sondern von Anfang an *als* Mensch entwickle. Entwicklungsbedingte Zäsuren werden in dieser Sicht nicht als relevante Kriterien anerkannt, an denen ein späterer Beginn des Würdeschutzes anknüpfen dürfe.

Tendenziell scheint die Zahl jener Juristinnen und Juristen stark im Wachsen zu sein, die demgegenüber gradualitätstheoretische Positionen und utilitaristische, insbesondere konsequentialistische Ethiken bevorzugen. Gemeinsam ist ihren Auffassungen, dass sie (mehr oder weniger reflektiert) einen bewusstseinstheoretischen Personenbegriff propagieren, dem, in der Tradition Lockes und Humes stehend, eine Aufspaltung des Menschen- und des Personenbegriffes zu Grunde liegt. Diese Konzeption der Person ist geprägt durch einen grundlegenden Dualismus von biologischem Leben und Bewusstsein, Körper und Geist. Nach dieser Konzeption ist nicht jeder Mensch Person, sondern nur jener, der bestimmte, im Laufe der individuellen Entwicklung erst erworbene Eigenschaften aufweist, wie Selbstbewusstsein,

Intelligenz oder die Fähigkeit, Interessen artikulieren zu können. Der Besitz von Selbstbewusstsein und Rationalität ist das Resultat von Entwicklungsprozessen des Bewusstseins, welche zumindest in Ansätzen über biologische Gattungsgrenzen hinaus weisen und auch einige Gruppen von Tieren einbeziehen.

Personsein ist in dieser Sicht etwas, das man im Laufe einer individuellen Biographie mit der Ausbildung eines entwickelten Bewusstseins erwirbt, sofern diese Entwicklung nicht durch gravierende Behinderungen von vornherein ausgeschlossen ist. Man kann diese Qualität, Person zu sein, auch wieder verlieren, wenn die dafür relevanten Eigenschaften verloren gehen. Die mit dem Begriff der Person verbundene und von deren artikulierter Interessenperspektive abgeleitete unmittelbare Schutzwürdigkeit von Leib und Leben muss daher erst erworben und kann auch wieder verloren werden. Wer diese Personsqualität noch nicht oder nicht mehr besitzt, kann nur mittelbar und in abgeleiteter Form des Schutzes teilhaftig sein. Voraussetzung dafür ist, dass dies den Interessen der aktuellen Personen entspricht. Er bleibt derart vom Bestand solcher Schutzinteressen und der tatsächlichen Berufung auf sie abhängig. Mit der Konzentration auf die aktuellen Fähigkeiten zu personalen Vollzügen bleibt der eigenständige Besitz von Rechten nur der Gruppe der „Personen“ vorbehalten. Menschenrechte sind in dieser Sicht ausschließlich Personenrechte.

Als Beispiel für diese Auffassung sei aus der nahezu unüberschaubaren Zahl der Wortmeldungen auf den Grundrechtskommentar des deutschen Ethikrat-Mitglieds Horst Dreier verwiesen, der dem Embryos den Würdeschutz mit folgenden Argumenten abspricht: „Dass etwas im biologisch-naturwissenschaftlichen Sinne menschliches Leben darstellt, macht dieses noch nicht automatisch zum Träger der Menschenwürde. Dem Embryo fehlt es an allen Voraussetzungen (Ich-Bewusstsein, Vernunft, Fähigkeit zur Selbstbestimmung), die für die Menschenwürde konstitutiv sind.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Verwiesen sei auf den Grundgesetzkommentar von H. Dreier, Bd. I, Tübingen 1996, Rn 50, 109: „Daß etwas im biologisch-naturwissenschaftlichen Sinne menschliches Leben darstellt, macht dieses noch nicht automatisch zum Träger der Menschenwürde. Dem Embryo fehlt es an

#### 4.) **Zum Vorwurf des Biologismus**

Mit diesen Argumenten wird der Vorwurf verknüpft, eine Position, die die Einheit von Menschsein und Personsein vertrete, enthalte einen naturalistischen, genauer, einen biologistischen Fehlschluss, der Sein und Sollen unzulässig vermenge. Markant wird dieser Vorwurf vom deutschen Rechtsphilosophen U. Neumann erhoben. Neumann schreibt: „Die Würde des Menschen liegt, wenn man sie denn als menschliche Eigenschaft interpretieren will, in seiner vernünftig-sittlichen Natur, nicht in seiner biologischen Ausstattung. Der logische Ort der Menschenwürde ist die personale, soziale, nicht aber die biologische Dimension des Menschen.“<sup>2</sup> In einer solchen Argumentation ist die angesprochene biologische Dimension in der Tat auf normativ irrelevante Faktizität reduziert, der gegenüber alle normativ relevanten Faktoren in den Bereich einer idealisierten moralischen Welt verlagert werden.

Wie sind diese Einwände zu beurteilen? Dass aus der puren empirischen Faktizität einer bestimmten genetischen Ausstattung keine normativen Schlüsse gefolgert werden dürfen, trifft zwar zu, denn solches beinhaltet einen unzulässigen Sein-Sollens-Fehlschluss, der vermieden werden muss. Zu bedenken ist allerdings, dass die Rede vom „biologischen Leben“, das einen spezifischen genetischen Code besitzt, selbst schon das Resultat eines methodischen Reduktionismus ist, nämlich jenes der vorgängigen Abstraktion von allen moralischen Bezügen eines solchen Lebens. Diese Abstraktion mag aus einem naturwissenschaftlichen Erkenntnisinteresse heraus sinnvoll sein. Sie ist aber in einer ethischen Perspektive problematisch. Denn die Unterscheidung zwischen einem biologischem Substrat des Lebens und der Entfaltung von sittlich relevanten Eigenschaften steht vor dem Problem, dass solcherart Menschsein durch den Erwerb von sittlich relevanten Eigenschaften konstituiert wird. Dann aber stellt sich die Frage, wer denn das Subjekt dieser Eigenschaften ist, das existiert, wenn ihm eine Eigenschaft zugesprochen wird. Pöltner schreibt dazu: „Ich habe nicht die Eigenschaft, Person zu sein, sondern

---

allen Voraussetzungen (Ich-Bewusstsein, Vernunft, Fähigkeit zur Selbstbestimmung), die für die Menschenwürde konstitutiv sind.“

<sup>2</sup> U. Neumann (1996) 161.

ich bin Person, so wie ich nicht die Eigenschaft habe, Mensch zu sein, sondern Mensch bin. Ein Mensch kann Eigenschaften erwerben oder verlieren und bleibt darin dieser Mensch. Ein Wechsel von Eigenschaften ist eine Veränderung von etwas selbständig Existierendem. [...] Wer Mensch zu sein zu einer Eigenschaft macht, kann nicht mehr angeben, wem sie zukommen soll.“<sup>3</sup> Denn die strikte Trennung zwischen biologischem und personalem Leben suggeriert, man habe quasi zweierlei Leben, wobei das eine sich aus dem anderen in zeitlicher Abfolge herausentwickle.

### 5.) **Pragmatische Erwägungen**

Angesichts dieser unterschiedlichen Interpretationen des Prinzips der Menschenwürde stellt sich die Frage, wie mit dieser Vieldeutigkeit in der Rechtspraxis umgegangen werden soll. Gibt es einen Ausweg aus diesem Dilemma angesichts der Erwartungen an das Recht, eindeutige Lösungen für gesellschaftliche Konflikte bereitzustellen?

Das Menschenrechtsübereinkommen in der Biomedizin versucht, diesem Dilemma zu entgehen, indem Zuflucht zu einer Kompromissformel gesucht wird. So wird in diesem Abkommen angesichts unterschiedlicher ethischer und rechtlicher Traditionen in den einzelnen europäischen Ländern die Antwort auf Frage, wer als „human being“ und damit als Subjekt des Menschenrechtsschutzes zu qualifizieren sei, offen gelassen. Es wird den nationalen Rechtsordnungen anheim gestellt, durch ihre Gesetzgebung normativ festzulegen, wer und wann jemand als „human being“ zu qualifizieren sei. Die Folge einer solchen Vorgangsweise ist, dass solcherart die Konflikte nicht bewältigt, sondern nur in das nationale Recht verschoben werden. Wenn man bedenkt, dass die Mehrzahl der einschlägigen Forschungsvorhaben international verschränkt sind, also den nationalstaatlichen Rahmen überschreiten, kehrt der Dissens auf Internationaler Ebene wieder und bleibt somit eine unbewältigte Herausforderung.

Ist es in dieser Situation nicht plausibel, das Prinzip der Menschenwürde auszuklammern, also um der juristischen Entscheidungen willen tunlichst nicht

---

<sup>3</sup> G.. Pöltner (2002) 127

darauf zu rekurrieren? Diese Auffassung vertritt beispielsweise der österreichische Verfassungs- und Medizinrechtler Christian Kopetzki. Er meint in rechtspolitischer Hinsicht, man sollte „sich ganz klarer expliziter Formulierungen bedienen ..., deren Steuerungskraft nicht von so unbestimmten Prinzipien wie der Menschenwürde abhängen, unter der nämlich im Streitfall ... jeder etwas anderes versteht“.<sup>4</sup> Das manifestiere sich auch am Beispiel der deutschen Diskussion, die hinreichend zeige, „dass die Berufung auf die Menschenwürde des GG nicht in der Lage ist, die widerstreitenden moralischen Grundsatzpositionen durch den autoritativen Rückgriff auf die Verfassung zu befrieden.“<sup>5</sup>

Dieser Argumentation ist insofern beizupflichten, als der juristische Diskurs in grundlegenden Fragestellungen zu seinem Gelingen eines Mindestmaßes an ethischer Übereinstimmung bedarf. Ist diese nicht vorhanden, wird die juristische Verständigung in der Tat schwierig. Aber ist daraus die Folgerung abzuleiten, dass der Rekurs auf den Begriff der Menschenwürde überhaupt zu vermeiden sei? An der Frage der Vermeidbarkeit eines solchen Rekurses scheiden sich die Geister. Zwar könnte man sich allenfalls noch darüber verständigen, dass die Argumentation mit der Menschenwürde nicht inflationär eingesetzt werden sollte, um der Gefahr zu entgehen, sie abzunützen, „ins Ziellicht der unterschiedlichen Ansichten“<sup>6</sup> hineinzuzerren und solcherart ihren fundamentalen Charakter in Frage zu stellen. Klar ist auf jeden Fall, dass die Exklusion der Menschenwürde aus dem juristischen Diskurs ethisch keineswegs neutral ist, sondern höchst voraussetzungsvoll bleibt. Denn sie setzt eindeutig forschungsethische Präferenzen zu Lasten möglicher grundrechtlicher Schranken technischen Verfügens. Das liegt auch an der Struktur des Grundrechts der Forschungsfreiheit. Diese ist nämlich vorbehaltlos gewährleistet, was zwar nicht bedeutet, dass es schrankenlos ist. Es findet aber seine Begrenzung allein in anderen Grundrechten, und damit bleibt die Frage,

---

<sup>4</sup> Ch. Kopetzki, in: B. Moser, R. Peter (Hrsg.) gen.leben. 1. Österreichische Bioethikkonferenz, Wien 2001, 88.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> D. Mieth, Die Diktatur der Gene. Biotechnik zwischen Machbarkeit und Menschenwürde, Freiburg, Basel, Wien 2001, 135.

wer Grundrechtssubjekt der Menschenwürde sei, auch im Wege ihrer Verneinung unabweisbar bestehen.

### **6. Dilemmata rechtlicher Regulierung**

Wenn man es vermeiden möchte, mit Hilfe von Formelkompromissen Divergenzen bloß zu kaschieren, bleibt den juristisch Entscheidenden nichts anderes übrig, als mittels politischer Mehrheitsentscheidungen ganz bewusst bestimmte ethische Grundpositionen zu privilegieren und andere hintanzustellen. Dass dabei der Umfang möglicher Gemeinsamkeiten und das Maß des gesellschaftlich Zumutbaren so gut wie möglich ausgelotet und tragfähige Kompromisse gesucht werden müssen, steht wohl außer Zweifel. Umstritten bleibt freilich, ob ein solches Unternehmen tatsächlich zu den gesellschaftlichen Frieden verbürgenden, zustimmungsfähigen Lösungen zu kommen vermag.

Auch diese Möglichkeit ist Gegenstand unterschiedlicher Einschätzungen und Erwartungen. Als Beispiel für solche kontroverse Beurteilungen möchte ich abschließend die Wortmeldungen zweier Medizinethiker wiedergeben, die von U. Körtner, einem Mitglied der österreichischen Bioethikkommission und jene von D. Mieth, einem prominenten deutschen Bioethiker. Körtner stellt an den politischen Umgang mit ethischer Divergenz die Forderung, politische Lösungen zu finden, „welche dem gesellschaftlichen Frieden dadurch dienen, dass sie die ethischen Konflikte begrenzen.“ An die Stelle des Konsenses habe der politische Kompromiss zu treten, was im Klartext heiße, „dass die Grenzen, welche das Recht ziehen kann, vermutlich weiter gesteckt werden, als es einer strengen bioethischen Position entspricht. Das Recht hat dem inneren Frieden einer Gesellschaft zu dienen, nicht aber eine bestimmte Moral durchzusetzen.“ International ließe sich „ein Trend zur Deregulierung biomedizinischer und biotechnologischer Politikfelder beobachten. An die Stelle von starren

gesetzlichen Vorgaben treten Rahmengesetze, die Einzelfallentscheidungen den Betroffenen sowie Expertenkommissionen übertragen.“<sup>7</sup>

Weitaus skeptischer und kritischer beurteilt Dietmar Mieth diese Tendenz, Phänomene ethischer Divergenz mit Mitteln der Deregulierung zu lösen. Mieth nimmt eine strukturelle Differenzierung unterschiedlicher Formen des Pluralismus vor, die hohen Erklärungswert besitzt. Er unterscheidet zwischen einem „empirischen“, einem „strukturellen“ und einem „normativen“ Pluralismus. Während die erste und die zweite Form des Pluralismus keine besonderen Probleme aufwerfen, weist Mieth pointiert auf die Fragwürdigkeit eines normativen Pluralismus hin. Er schreibt: „Wer nicht nur den empirischen Pluralismus der Gesellschaft und nicht nur den strukturellen Pluralismus der Demokratie, sondern auch noch einen normativen Pluralismus vertritt, wird immer bei der Deregulierung landen. Denn ein Pluralismus, der Normen auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner vorschreibt, wird immer diejenigen Optionen begünstigen, die diesen Nenner bereits vorschlagen. Das ‚gute Leben‘ (im philosophischen Sinne), scheinbar privat und pluralistisch, wird damit auf dem jeweils niedrigeren Niveau begünstigt.“<sup>8</sup> Die „abschüssige Bahn“, die mit dieser Entwicklung junktiniert ist, sei, so Mieth, „nur zeitweise begrenzbar. Denn bei der einen Deregulierung (komme) schon die nächste in den Blick.“<sup>9</sup>

Die Vorstellung besitzt durchaus Plausibilität, dass dadurch ein erheblicher Wandel unseres Selbstverständnisses ausgelöst wird, der im Kontext mit den Anpassungsleistungen an den wissenschaftlichen Fortschritt nicht wahr- oder jedenfalls in Kauf genommen wird. Mieth fragt daher: „wollen wir den Wandel der Werte bewusst und mit Gründen oder passen wir uns ihm nur deshalb an, weil wir die Ethik nur für eine Ratifikation eines Wandels halten, der vom etablierten Verbundsystem von Wissenschaft, Technik und Ökonomie bereits

---

<sup>7</sup> U. Körtner, *Moralisierung der Politik oder Politisierung der Moral? Zur politischen Funktion von Ethikkommissionen am Beispiel Österreichs*, in: *Standpunkt. Zeitschrift des Evangelischen Bundes in Österreich*, H. 179, Wien 2005, 13.

<sup>8</sup> D. Mieth, *Präimplantationsdiagnostik im Kontext*, in: *Orientierung*, 67. Jg., 2003, 41.

<sup>9</sup> Ebd.

inszeniert ist?“<sup>10</sup> Ich habe den Eindruck, dass Mieth's Warnung vor dem bloßen ethischen Mitvollzug eines einseitig von biotechnologischen Forschungsinteressen dominierten Wandels durchaus realistisch ist. Ob es gelingt, diesem Wandel mit Hilfe der Menschenrechte Grenzen zu setzen, wage ich daher mit Skepsis zu beurteilen. Das Faktum des ethischen Pluralismus und die beobachtbare Tendenz, alles technisch Mögliche letztlich doch normativ zu legitimieren, nähren diese Skepsis. Ich habe im Titel meines Vortrages auf die Herausforderung des Rechts durch die moderne Biomedizin Bezug genommen. Vielleicht wäre es realistischer gewesen, nicht von der Herausforderung der Menschenrechte, sondern von deren Überforderung zu sprechen.

---

<sup>10</sup> Ebd.